

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 6/87 Leistungspflicht bei erneutem Unfall

UVV Art. 100 Abs. 2

Die Koordinationsbestimmungen von Art. 100 Abs. 2 UVV wollen zwei Dinge verhindern: Zum einen eine Kumulation von Leistungsansprüchen. Zum andern sollen sich nicht gleichzeitig verschiedene Instanzen um den Versicherten bemühen.

- Der klassische Fall liegt vor, wenn ein Verunfallter nach Wiederaufnahme einer versicherten Tätigkeit erneut verunfallt und der neue Unfall den oder die bisherigen überschattet.
- Hat der neue Unfall wesentlich geringere Folgen als der frühere, lässt der Verordnungstext besondere Vereinbarungen unter den Versicherungsträgern zu. Es wäre in der Tat wenig sinnvoll, die Federführung wegen eines banalen, völlig interkurrent verlaufenden Unfalles zu übergeben.
In einem solchen Fall bleibt abweichend von der Regel besser der bisher Leistungspflichtige im Ball und der für den neuen Unfall haftende Versicherer vergütet seinen Anteil in umgekehrter Richtung.
- Stellt sich erst im Verlaufe der Heilbehandlung heraus, dass der frühere Unfall den neuen überdauern wird, soll die Behandlungshoheit ab jenem Zeitpunkt, an dem der neue Unfall seine kausale Rolle ausgespielt hat, wieder an den für den früheren Unfall Zuständigen zurückgehen.
- Auszuklammern sind im vorneherein Bagatell-Unfälle, weil diese keinen Anspruch auf Taggeld auslösen.

Zur Leistungspflicht bei negativem Kompetenzkonflikt siehe Empfehlung Nr. 3/89.